

## Musterblatt Auswirkungen von Bezirksamtsbeschlüssen auf eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Lokalen Agenda 21

Nachhaltigkeitskriterium	keine Auswirkungen	positive Auswirkungen		negative Auswirkungen		Bemerkungen
		quantitativ	qualitativ	quantitativ	qualitativ	
1. Fläche			X			
2. Wasser	X					
3. Energie				X		
4. Abfall				X		
5. Verkehr				X		
6. Immissionen				X		
7. Einschränkung von Fauna und Flora		X	X			
8. Bildungsangebot	X					
9. Kulturangebot	X					
10. Freizeitangebot	X					
11. Partizipation in Entscheidungsprozessen	X					
12. Arbeitslosenquote	X					
13. Ausbildungsplätze	X					
14. Betriebsansiedlungen		X				
15. Wirtschaftl. Diversifizierung nach Branchen	X					
16. Demografischer Wandel	X					

Entsprechende Auswirkungen sind lediglich anzukreuzen.

# DRUCKSACHEN

## DER BEZIRKSVERORDNETENVERSAMMLUNG TEMPELHOF-SCHÖNEBERG VON BERLIN - XIX. WAHLPERIODE -

---

Lfd.-Nr.:  
Drs.-Nr.:

### MITTEILUNG - zur Beschlussfassung - - zur Kenntnisnahme -

des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin über die

Festsetzung des Entwurfs des vorhabenbezogenen **Bebauungsplans 7-73VE** vom 11.08.2014 mit Deckblatt vom 21.01.2015 für das Grundstück Tempelhofer Weg 13-24 und Sachsendamm 67-71 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

Das Bezirksamt bittet,

1. das **Abwägungsergebnis** aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß **§ 3 Abs. 2 BauGB** (Anlage 1) und aus der Beteiligung der Behörden gemäß **§ 4 Abs. 2 BauGB** (Anlage 2) zur **Kenntnis** zu nehmen.
2. den **Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-73 VE vom 19.02.2016** (Anlage 3) **nebst Begründung** (Anlage 4) gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) zu **beschließen**.
3. die **Planreife** gemäß § 33 Abs. 1 BauGB für das Vorhaben Tempelhofer Weg 13-24 und Sachsendamm 67-71 im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 7-73VE zu **beschließen**.
4. den abgeschlossenen **Durchführungsvertrag** (Anlage 5) und den **Entwurf des Vorhabenplans vom 19.02.2016** (Anlage 6) zur **Kenntnis** zu nehmen.

#### Begründung

Siehe Abwägungen (Anlagen 1 und 2) und vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf 73VE (Anlage 3) und Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7-73VE (Anlage 4) sowie den abgeschlossenen Durchführungsvertrag (Anlage 5) und den Entwurf des Vorhabenplans (Anlage 6) als Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB.

Im Vorgriff auf die künftigen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 7-73VE soll die Zulässigkeit zur Realisierung des Vorhabens Tempelhofer Weg 13-24 und Sachsendamm 67-71 gemäß § 33 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) ermöglicht werden. Ein Vorhaben ist während der Planaufstellung zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 33 Abs.1 Nr. 1 bis Nr. 4 BauGB erfüllt sind.

Dieses trifft wie folgt zu:

#### § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Für das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren 7-73VE wurde die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung entsprechend durchgeführt.

Die Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen ist abgeschlossen und das Abwägungsergebnis zur Behördenbeteiligung wurde bereits am 01. September 2015 und das Abwägungsergebnis zur Öffentlichkeitsbeteiligung am 10. Mai 2016 vom Bezirksamt beschlossen.

#### § 33 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Ein Vorhaben kann gemäß § 33 Abs. 1 BauGB nach der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zugelassen werden, wenn die „materielle Planreife“ vorliegt, d.h. die Planungsarbeiten einen Stand erreicht haben, der die Annahme rechtfertigt, dass ein Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht.

Für das Bauvorhaben liegt ein Bauantrag vor. Zusammenfassend hat die Prüfung der eingereichten Bauantragsunterlagen ergeben, dass sie den künftigen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-73VE entsprechen und diesen nicht entgegenstehen.

#### § 33 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-73VE für sich und seinen Rechtsnachfolger schriftlich anerkannt.

#### § 33 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die Erschließung des Vorhabengebietes ist durch die öffentlich gewidmeten Straßen (Tempelhofer Weg und Sachsendamm) gesichert.

### **Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283)

Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 693)

### **Anlagen**

- Abwägungsergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ([Anlage 1](#))
- Abwägungsergebnis der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ([Anlage 2](#))
- verkleinerte Kopie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 7-73VE ([Anlage 3](#))
- Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-73VE ([Anlage 4](#))
- Durchführungsvertrag ([Anlage 5](#)) und Vorhabenplan ([Anlage 6](#))

Berlin - Tempelhof-Schöneberg, den

2016

---

Angelika Schöttler  
Bezirksbürgermeisterin

---

Dr. Sibyll Klotz  
Bezirksstadträtin